Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 2007

zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3114)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/453/EG)

(ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 2008/829/EG der Kommission vom 30. Oktober 2008	L 294	14	1.11.2008
►M2	Entscheidung 2009/830/EG der Kommission vom 11. November 2009	L 295	11	12.11.2009
►M3	Beschluss 2010/749/EU der Kommission vom 2. Dezember 2010	L 318	47	4.12.2010
►M4	Durchführungsbeschluss 2012/111/EU der Kommission vom 10. Februar 2012	L 50	49	23.2.2012
►M5	Durchführungsbeschluss 2012/489/EU der Kommission vom 24. August 2012	L 231	13	28.8.2012
►M6	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
►M7	Durchführungsbeschluss 2013/429/EU der Kommission vom 9. August 2013	L 217	37	13.8.2013
►M8	Durchführungsbeschluss 2014/732/EU der Kommission vom 20. Oktober 2014	L 302	58	22.10.2014
►M9	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1356 der Kommission vom 4. August 2015	L 209	5	6.8.2015

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 2007

zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3114)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/453/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 legt Vorschriften für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Tieren fest. Gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung gilt sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen lebender Tiere und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Zu diesem Zweck ist der BSE-Status (bovine spongiforme Enzephalopathie) von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon („Länder oder Gebiete“) durch Einstufung in eine von drei Kategorien je nach BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung festzulegen.

(2) Ziel der Kategorisierung von Ländern oder Gebieten nach ihrem BSE-Risiko ist es, für jede BSE-Risiko-Kategorie Handelsregelungen festzulegen, um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier ausreichend gewährleisten zu können.

(3) Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel und Anhang IX die Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft. Sie beruhen auf den Vorschriften des Gesundheitskodex für Landtiere des Internationalen Tierseuchenamts (OIE).

(4) Das Internationale Tierseuchenamt spielt eine führende Rolle bei der Kategorisierung von Ländern oder Gebieten nach ihrem BSE-Risiko.

(5) Auf der OIE-Generalversammlung im Mai 2007 wurde eine Entschließung über den BSE-Status verschiedener Länder verabschiedet. Bis zur endgültigen Entscheidung über den BSE-Risikostatus der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der harmonisierten strengen BSE-Schutzmaßnahmen, die in der Gemeinschaft angewendet werden, sollten die Mitgliedstaaten vorläufig als Länder mit kontrolliertem BSE-Risiko gelten.

([1]) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1923/2006 (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 1).

▼B

(6) Bis zur endgültigen Entscheidung über den BSE-Risikostatus von Norwegen und Island und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngsten Risikobewertungen für diese Drittländer sollten diese vorläufig als Länder mit kontrolliertem BSE-Risiko gelten.

(7) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten bis zum 1. Juli 2007 Übergangsmaßnahmen. Diese Maßnahmen gelten nicht mehr, sobald eine Entscheidung über die Einstufung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung vorliegt. Daher sollte vor diesem Datum eine Entscheidung über die Einstufung der Länder oder Gebiete nach ihrem BSE-Risiko erfolgen.

(8) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der BSE-Status von Ländern oder Gebieten nach ihrem BSE-Risiko ist im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 2007.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M9

ANHANG

LISTE DER LÄNDER ODER GEBIETE

A. **Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko**

Mitgliedstaaten

— Belgien

— Bulgarien

— Tschechische Republik

— Dänemark

— Estland

— Frankreich

— Kroatien

— Italien

— Zypern

— Lettland

— Luxemburg

— Ungarn

— Malta

— Niederlande

— Österreich

— Portugal

— Slowenien

— Slowakei

— Finnland

— Schweden

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation

— Island

— Liechtenstein

— Norwegen

— Schweiz

Drittländer

— Argentinien

— Australien

— Brasilien

— Chile

— Kolumbien

— Indien

— Israel

— Japan

— Neuseeland

— Panama

— Paraguay

— Peru

▼M9

— Singapur

— Vereinigte Staaten von Amerika

— Uruguay

B. **Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko**

Mitgliedstaaten

— Deutschland

— Irland

— Griechenland

— Spanien

— Litauen

— Polen

— Rumänien

— Vereinigtes Königreich

Drittländer

— Kanada

— Costa Rica

— Mexiko

— Nicaragua

— Südkorea

— Taiwan

C. **Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko**

— Länder oder Gebiete, die nicht unter Buchstabe A oder B aufgeführt sind.